



Newsletter Flüchtlingshilfe

14. Bericht / Oktober 2017 / Stand 10.10.2017

Themen:

1. Aktuelles
2. Stand der Unterbringung
3. Erstorientierungskurse des BAMF
4. § 33 AufenthG oder Asylantrag für Neugeborene anerkannter Eltern?

Kontakt:

Marina Köhler

Dezernat für Recht und Ordnung

Flüchtlingsbeauftragte

Gebäude: Blendstatt 7

74523 Schwäbisch Hall

Fon: 0791 755-7438

Fax: 0791 755-7495

Mailto: marina.koehler@LRASHA.de

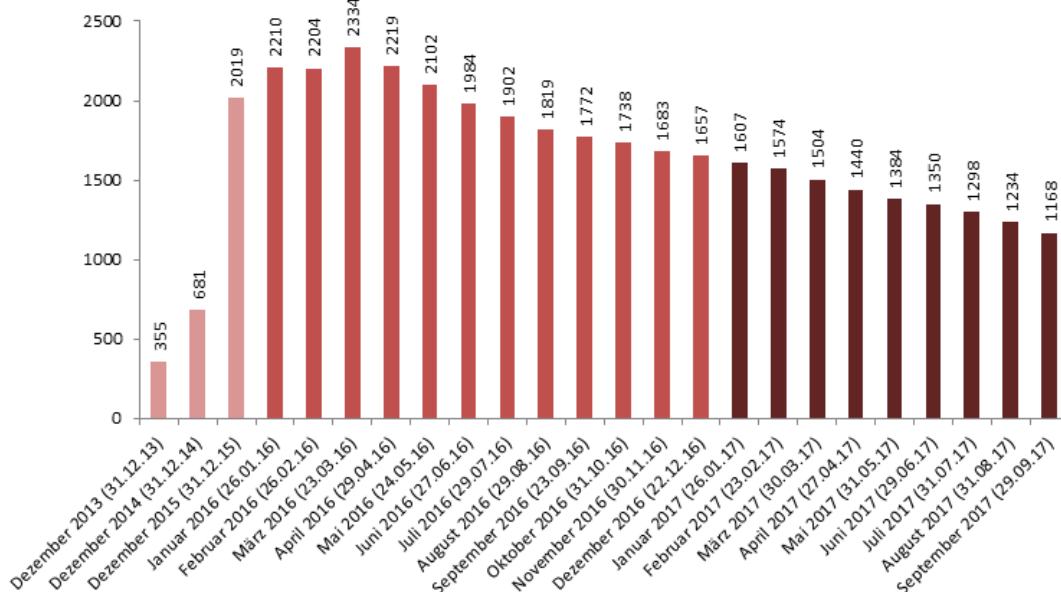
www.LRASHA.de

www.integration-landkreis-sha.de

1. Aktuelles

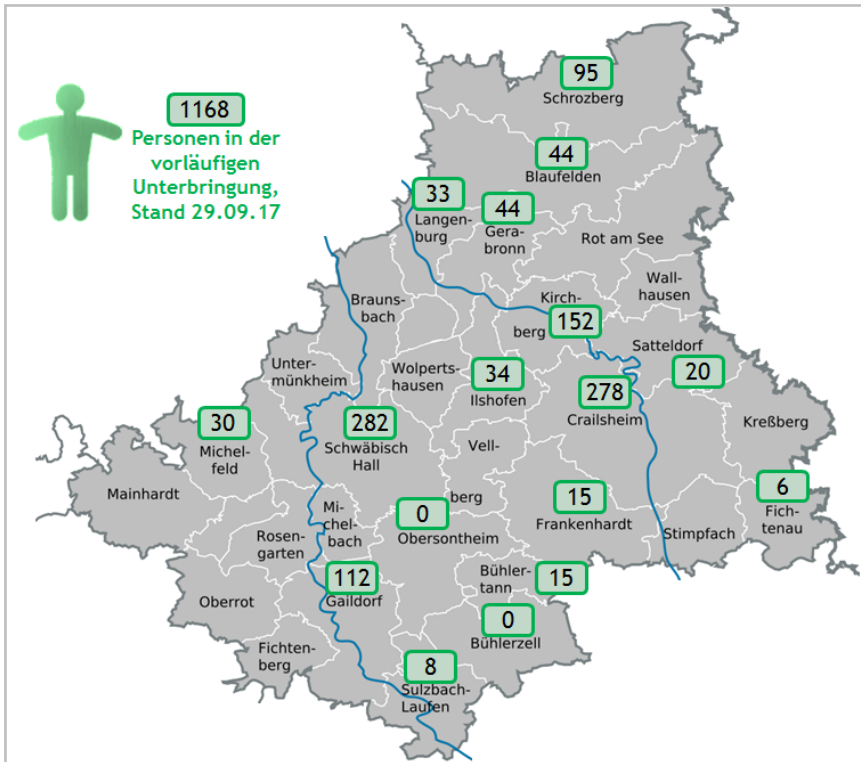
Im Landratsamt Schwäbisch Hall ist Herr Do seit September 2017 als Jugendmigrationsberater im Dienst. Das Angebot des Jugendmigrationsdienstes richtet sich an junge Personen zwischen 12-27 Jahren mit Bleiberecht, auch anerkannte Flüchtlinge. Um den Jugendlichen den Start in ihrer neuen Heimat zu erleichtern, berät und unterstützt Herr Do unter anderem in Fragen zur schulischen Bildung, Ausbildung/Beruf, Bewerbungen, Anerkennung von Zeugnissen und Berufsabschlüssen und auch zu persönlichen und familiären Angelegenheiten. Das Beratungsangebot ist freiwillig und kostenlos und selbstverständlich vertraulich. Herr Do ist im Landratsamt Schwäbisch Hall, Blendstatt 7 (Zimmer 193) oder in der Außenstelle des Landratsamtes in Crailsheim, In den Kistenwiesen 2/1 (dienstags Zimmer 206, mittwochs Zimmer 011) zu finden. Kontaktieren können Sie den Jugendmigrationsberater unter der Telefonnummer 0791 755-7555 oder der Emailadresse Q.Do@LRASHA.de. Die Jugendmigrationsberatungsstelle im Landratsamt ist eine von über 450 Beratungsstellen deutschlandweit, die jährlich rund 110.00 junge Menschen mit Migrationshintergrund beraten und auf ihrem Integrationsweg begleiten. Das Online-Portal der Jugendmigrationsdienste www.jmd4you.de in türkischer, russischer und deutscher Sprache soll auch für Interessenten im Ausland eine Beratungsinstanz sein, die online noch vor ihrer Ankunft in Deutschland berät.

Anzahl der vorläufig untergebrachten Personen im Landkreis Schwäbisch Hall



Grafik 1: Anzahl der Personen in der vorläufigen Unterbringung, Stand 29.09.2017.

2. Stand der Unterbringung



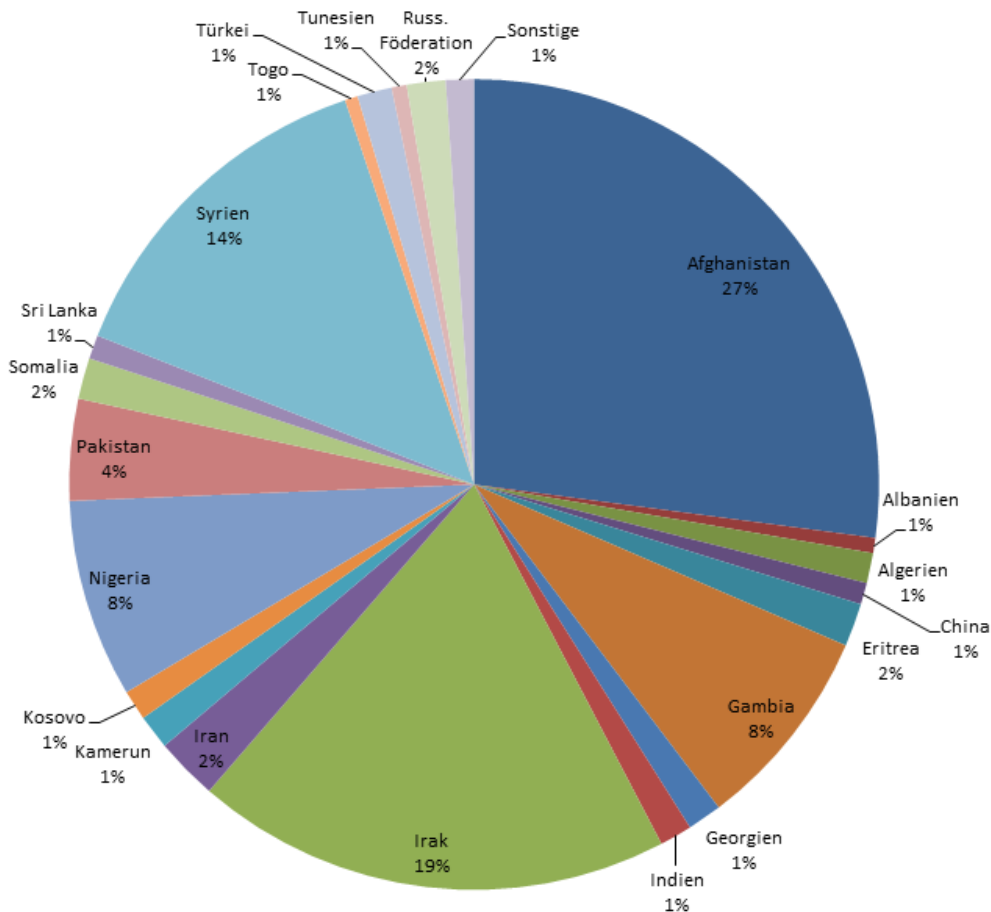
Grafik 2 (oben): Anzahl der Personen in der vorläufigen Unterbringung in den Gemeinden im Landkreis Schwäbisch Hall, Stand 29.09.2017.

Insgesamt waren es 1168 Personen, die sich am 29.09.2017 in der vorläufigen Unterbringung durch das Landratsamt Schwäbisch Hall befanden (siehe Grafik 1). Auf Landesebene kamen im Monat August nach Angaben des Ministeriums für Inneres, Digitalisierung und Migration Baden-Württemberg 2.288 Personen in den Landeserstaufnahmeeinrichtungen (LEAs) an, wovon 1.635 im Land Baden-Württemberg verblieben. Für Oktober erhielt das Landratsamt Schwäbisch Hall als untere Aufnahmebehörde eine Quote von 21 unterzubringenden Personen mitgeteilt, die im Laufe des Monats ankommen werden. Die 1168 Personen in der vorläufigen Unterbringung (siehe Grafik 2) befanden sich in 50 Gemeinschaftsunterkünften und Wohnungen in 17 der 30 Gemeinden im Landkreis.

Das Gebäude im Lönsweg 1 in Fichtenberg, das bislang als Gemeinschaftsunterkunft genutzt

wurde, wurde Mitte September abgegeben. Auch der Rothenburger Weg 28 wurde als Gemeinschaftsunterkunft für die vorläufige Unterbringung aufgegeben und der Gemeinde für die Anschlussunterbringung zum 01.10.2017 übergeben.

Herkunftsländer der Personen in der vorläufigen Unterbringung



Grafik 3 (links): Herkunftsländer der Geflüchteten in der vorläufigen Unterbringung, Stand 29.09.2017.

3. Erstorientierungskurse des BAMF

Bislang gab es kein bundesweit einheitliches Orientierungsangebot für Asylbewerber mit unklarer Bleibeperspektive. Aus diesem Grund fördert das Bundesamt in Zusammenarbeit mit den Bundesländern seit Juli 2017 bundesweit sogenannte "Erstorientierungskurse" mit dem Ziel der Erstorientierung und Wertevermittlung für Asylbewerber. Die Erstorientierungskurse richten sich primär an Asylbewerber/innen, die weder gute Bleibeperspektiven besitzen noch aus einem sicheren Herkunftsland stammen. Sind darüber hinaus Plätze frei, können auch Asylbewerber/innen mit guter Bleibeperspektive einen Erstorientierungskurs besuchen, ausgenommen Teilnehmer/innen von Integrationskursen. Die Kurse basieren auf dem Konzept "Erstorientierung und Deutschlernen für Asylbewerber" und sollen Informationen über das Leben in Deutschland geben und erste Deutschkenntnisse vermitteln. Daher behandeln die Kurse Themengebiete wie beispielsweise Alltag in Deutschland, Werte und Zusammenleben, Arbeit, Einkaufen oder Orientierung vor Ort/Verkehr/Mobilität. Exkursionen sollen den Unterricht um die Praxisnähe ergänzen.

Ein Kurs besteht aus sechs Modulen zu je 50 Unterrichtseinheiten à 45 Minuten und umfasst damit insgesamt 300 Unterrichtseinheiten. Die Teilnahme am Erstorientierungskurs ist freiwillig und kostenfrei.

Ab dem 06.11.2017 werden Erstorientierungskurse auch im Landkreis an den Standorten Crailsheim und Schwäbisch Hall durch die Deutsche Angestellten-Akademie GmbH (DAA) angeboten. Das Angebot der BAMF-Erstorientierungskurse läuft neben den BAMF-Integrationskursen und den Intensiv-Orientierungssprachkursen. Letztere bietet das Landratsamt auch weiterhin für die Bewohner der Gemeinschaftsunterkünfte an, die keinen BAMF-Integrationskurs besuchen können. Die Anmeldung zum Erstorientierungssprachkurs geschieht über die Flüchtlingssozialarbeit vor Ort.

4. § 33 AufenthG oder Asylantrag für Neugeborene anerkannter Eltern?

Personen, die hier in Deutschland ein Bleiberecht durch eine positive Asylantrags-Entscheidung erhalten haben und danach Familienzuwachs erhalten, stehen vor der Entscheidung, ob sie für ihr Neugeborenes einen Aufenthaltstitel nach § 33 Aufenthaltsgesetz (AufenthG) oder einen Asylantrag beim BAMF stellen. Die Entscheidung, welchen Verfahrensweg der/die Personensorgeberechtigte/r für ihr Kind wählen, hat weitreichende Folgen auch über das Aufenthaltsrecht hinaus.

Nach dem Verfahren, das in **§ 33 AufenthG** festgelegt ist, können Eltern, die eine Aufenthaltserlaubnis, eine Niederlassungserlaubnis oder eine Erlaubnis zum Daueraufenthalt – EU besitzen, nach der Geburt eines Kindes einen Antrag auf eine Aufenthaltserlaubnis für das Kind stellen bzw. kann diese von Amts wegen erteilt werden. Das Bleiberecht des Kindes ist somit rechtlich an jenes der Eltern bzw. der/die Personensorgeberechtigte/r gekoppelt. Es erhält zudem im Regelfall SGB II-Leistungen als Teil der Bedarfsgemeinschaft der Familie, kann also in der Leistungs- und Gesundheitsversorgung (Familienversicherung) besser gestellt sein als bei einer Asylantrags-Stellung. Allerdings muss u.a. rechtzeitig vor der Volljährigkeit des Kindes ein Nationalpass beschaffen werden, um das Bleiberecht zu sichern. Falls dies nicht machbar ist, kann dies zu Einschränkungen bei Reisen führen.

So muss andernfalls bei einer Entscheidung für eine **Asylantrag-Stellung beim BAMF** beachtet werden, dass das Kind folglich das asylrechtliche Verfahren vollständig durchlaufen muss und leistungsrechtlich zumindest bis zum Abschluss des Verfahrens im Asylbewerberleistungsgesetz verankert ist. Dies hat unter anderem Auswirkungen auf Fragen der Kostenübernahme („Angemessenheits-Prüfung“) der Mietkosten und auf Fragen der Gesundheitsleistungen („Krankenhilfe“ nach § 4 Asylbewerberleistungsgesetz statt Familienversicherung bei einer Gesetzlichen Krankenversicherung). So kommt es zu einer asyl-, aufenthalts- und leistungsrechtlichen Trennung des Kindes und der sonstigen Familienmitglieder, die im Regelfall nach ihrer Anerkennung SGB II-Leistungen des Jobcenters erhalten.

Die Entscheidung, welcher Weg für das Kind einzuschlagen ist, sollte dementsprechend im Einzelfall abgewogen werden. Weitergehende Beratung & Informationen erhalten werdende Mütter, frisch gebackene Eltern und Personensorgeberechtigte bei der für sie zuständigen Ausländerbehörde. Die Leistungsverwaltung im Landratsamt Schwäbisch Hall steht bei Fragen zu den leistungsrechtlichen Konsequenzen bei der Stellung eines Asylantrags für den Nachwuchs zur Verfügung.